

FÖRDERVEREIN SLUMKINDERHILFE MUMBAI n.e.V.**BEITRAGSORDNUNG**

(STAND 20.10.2018)

§ 1 Grundlage
.....

1. Die Beitragsordnung des "Fördervereins Slumkinderhilfe Mumbai n.e.V." ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Die Gründungsversammlung hat in der Sitzung vom 27.11.2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Beiträge
.....

Aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Unternehmen/Körperschaften zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch folgende Beträge:

1. Aktive Mitglieder und Fördermitglieder

Erwachsene: 24.- €

Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler: 0.- €

Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende,
Studenten, Schwerbehinderte: 0,- €

2. *Unternehmen/Körperschaften:* 48,- €

3. *Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.*

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise
.....

1. Der Jahresbeitrag ist im Jahr des Beitritts innerhalb von vier Wochen nach der vom Vorstand bestätigten Aufnahme zu entrichten.
2. Die festgesetzten Beiträge reduzieren sich bei Beitritt im zweiten Halbjahr um die Hälfte.
3. Die festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge werden zum 1. Februar erhoben.
4. Alle Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern auf dem üblichen Weg mitgeteilt.

Beitragsordnung

5. Der Mitgliedsbeitrag wird vorzugsweise durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren im Februar des lfd. Jahres durch den Verein eingezogen. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März eines Jahres auf das Vereinskonto.
6. Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Einzugsermächtigung nicht möglich (mangelnde Deckung, oder fehlerhafte Angabe der Bankverbindung), sind dadurch entstandene Kosten durch das Mitglied zu tragen.
7. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 4 Säumnis

1. Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags erinnert. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Zahlungserinnerung den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austrittsgrund. In der zweiten Erinnerung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über den Austritt oder einen eventuellen Ausschluss des Mitglieds.

§ 5 Bekanntgabe und Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung wird allen Gründungsmitgliedern des Vereins bekannt gemacht und tritt am 01.01.2019 in Kraft.
2. Interessenten und Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Eine aktuelle Kopie der Beitragsordnung wird bei Eintritt in den Verein ausgehändigt.